



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz

(Drs. 17/19628)

hier: Funkwasserzähler

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 39b Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Dem durch Nr. 2 Buchst. a neu eingefügten Abs. 4 werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:

„⁵Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist die Gemeinde dem Gebührenschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. ⁶Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden. ⁷Wechselt die Person des Berechtigten, so steht auch dem neuen Berechtigten dieses Widerspruchsrecht zu.“

Begründung:

Das Widerspruchsrecht gegen den Einbau eines Wasserzählers mit Funkmodul steht nach einem Eigentümer- oder Mieterwechsel auch dem neuen Berechtigten zu.